

„ Satzungen anpassen und modernisieren “ 2014

**Malte Jörg Uffeln
Magister der Verwaltungswissenschaften
Rechtsanwalt Mediator (DAA) Lehrbeauftragter MentalTrainer
www.uffeln.eu
ra-uffeln@t-online.de
ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln**

**"Wer's nicht einfach und klar
sagen kann, der soll
schweigen und weiterarbeiten,
bis er's klar sagen kann."**

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971

Satzung

ist die

Verfassung (**Magna**

Charta) des Vereins

**und muss nicht alles „ bis in das
letzte Essgefach regeln“**

Der Spagat in der Praxis

**So wenig, wie
möglich -**

**So viel, wie
notwendig !**

Was „ muss“ und
„ sollte“ geregelt sein ?

* Zivilrecht

* Steuerrecht

I.

**Zivilrechtliche
„ MUSS- und SOLL-
Bestimmungen “**

§ 57 BGB

- * Zweck**
- * Name**
- * Sitz**
- * Vermerk „Eintragung“ in VR**

**„ eigenständiger Name“
(§ 57 II BGB)**

SOLL – Inhalte

=

MUSS – Inhalte

(Praxis der Rechtsprechung)

§ 58 BGB

- * Ein – und Austritt der Mitglieder**
- * ob und welche Beiträge zu leisten sind**
 - * Bildung des Vorstandes**
 - * Einberufung**
 - Mitgliederversammlung**
 - * Form der Berufung**
- * Beurkundung der Beschlüsse**

II.
Steuerrechtliche
MUSS- Bestimmungen
(Mindestanforderungen !!!)

(§ 60 AO)

Mustersatzung der Finanzverwaltung nach Fassung Jahressteuergesetz 2009

*** Anpassung bestehender
Satzungen !!!**

**Quellen: www.hmdf.hessen.de
[http://www.finanzamt-
bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php](http://www.finanzamt-bergischgladbach.de/mein_fa/vereine/02.php)**

Beachte :

**Änderung des Anwendungserlasses zur
Abgabenordnung (AEAO) vom
17.02.2012**

(www.bundesfinanzministerium.de)

Ziff.10 Änderung der Regelung zu § 60

„ Die Satzung **muss** die in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten, soweit sie für die jeweilige Körperschaft im Einzelfall einschlägig sind“

„ Derselbe Aufbau und dieselbe Reihenfolge der Bestimmungen wie in der Mustersatzung werden **nicht** verlangt“

NEU: Nummer 3 zu § 60

Die Bestimmung, dass die Satzung die in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten muss (§ 60 Abs. 1 Satz 2) , gilt für Körperschaften, die nach dem 31.12.2008 gegründet werden oder die ihre Satzung mit Wirkung nach diesem Zeitpunkt ändern. Die Satzung einer Körperschaft, die bereits vor dem 1.1.2009 bestanden hat, braucht nicht allein zur Anpassung an die Festlegungen in der Mustersatzung geändert werden“

Altfälle

- Satzungen vor dem
1.1.2009 -**

„Vertrauensschutz“

**Änderung aktuell „ von selbst „ nicht
notwendig, nur wenn die Finanzverwaltung
das verlangt , also „ für die Zukunft“ !!!**

BMF
Schreiben vom 17.11.2004
IV C 4 - S 0171 - 120/04

**Vertrauensschutz für geprüfte
Satzungen**

„....Wird eine vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit erteilt oder die Steuervergünstigung anerkannt, bei einer späteren Überprüfung der Körperschaft aber festgestellt, dass die Satzung doch nicht den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt, dürfen aus Vertrauensschutzgründen hieraus keine nachteiligen Folgerungen für die Vergangenheit gezogen werden. Die Körperschaft ist trotz der fehlerhaften Satzung für abgelaufene Veranlagungszeiträume und für das Kalenderjahr, in dem die Satzung beanstandet wird, als steuerbegünstigt zu behandeln. Dies gilt nicht, wenn bei der tatsächlichen Geschäftsführung gegen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts verstoßen wurde.“

TIPP

Der „sicherste Weg“

**Vollständige Übernahme der Mustersatzung
der Finanzverwaltung in Text und
Gliederungsreihenfolge, jeweils individuell an
den Verein konkret angepasst!**

PRAXIS:

***Sklavische (!) Übernahme der
MUSTERSATZUNG**

**„Sachbearbeiter im Finanzamt sitzt
immer am längeren Hebel !“**

Satzungsstruktur

§ 1

Der (e. V.) mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an - den - die - das -

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in

III.

Aktuelle Satzungsklauseln

Stand 1.10.2013

Allzuständigkeitsklausel

Der Vorstand ist stets zur Erledigung einer Aufgabe verpflichtet, soweit in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Aufwendungsersatz, Ehrenamt

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, dann ist der Anspruch verwirkt.

Beitrags- /SEPA- Klausel

§Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt der Vorstand fest und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie kann über die ordentlichen Beiträge hinaus auf Antrag des Vorstandes besondere Umlagen beschließen.**
- (2) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID I D _____ und der jeweiligen individuellen Mandatsreferenz jährlich zum 1.2. bei Jahreszahlern und zum 1.2. und 1.8. bei Halbjahreszahlern ein.**
- (3) Die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung geregelt und nicht Bestandteil dieser Satzung.**

Projektmitglieder / Schnuppermitglieder

§ Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Verein führt:

- aktive Mitglieder**
- Projektmitglieder/ Schnuppermitglieder , die kein Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben**
- inaktive /passive Mitglieder**

Antragsklausel

Die Mitglieder können bis zum 1.2. eines Jahres Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. wer der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.

Blockwahlklausel

Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mit einfacher Mehrheit beschließt.

Teamvorstandsklausel

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeweils zwei der Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreter.

In der ersten nach der Wahl folgenden konstituierenden Vorstandssitzung, die von dem an Jahren ältesten Vorsitzenden geleitet wird, schließen die Vorsitzenden über einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan, der jedermann durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins www..... sowie schriftlich kund zu tun ist.

Kernaufgabenklausel

Die Vorstandsmitglieder gem. 26 BGB (gesetzliche Vertreter) sind gesetzliche Vertreter des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:

1. Vorsitzender

Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien

2. stellvertretender Vorsitzender

allgemeiner Vertreter des Vorsitzenden, Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte, Optimierung der Vereinstätigkeit im Bereich Vertragsmanagement

3. Kassenwart

Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung

4. Schriftführer

Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Homepage des Vereins

Der Vorstand kann sich über die Festlegung dieser Kernaufgaben hinaus einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben.

Reparaturklausel

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

Speicherung

Bearbeitung

Verarbeitung

Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

Auskunft über seine gespeicherten Daten

Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

Sperrung seiner Daten

Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Mediationsklausel

Entsteht unter den Mitglieder und den Streit über die

- Durchführung oder Auslegung dieser Satzung
- die Wirksamkeit von Beschlüssen

hat zur gütlichen Streitbeilegung eine Mediation stattzufinden, in die alle beteiligten Personen einzubeziehen sind. Mediator soll sein.....

Dieser entscheidet auch als Schiedsgutachter über den Umfang des Mediationsauftrages und über die Bedingungen des Mediationsvertrages.

Die Kosten der Mediation werden von den Beteiligten der Mediation kopfanteilmässig getragen.

Vor Durchführung oder während der Dauer der Mediation ist die Erhebung von gerichtlichen Klagen nicht zulässig, es sei denn, es droht die Verjährung; dies ist immer der Fall, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Entstehens des Streits und dem drohenden Verjährungsbeginn eine Frist von weniger als sechs Monaten besteht. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner nach Ablauf von zwei Monaten seit Beauftragung des Mediators zum Ausscheiden aus der Mediation berechtigt und dann klageberechtigt.

Urheberrechtsklausel

Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und räumen dem Verein an den im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein erarbeiteten geistigen Werken ein ausschließliches und unbeschränktes Nutzungsrecht für alle bekannten und noch unbekannt, für jetzige und zukünftige Nutzungsarten, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ein. Ferner ist der Verein befugt, ohne Zustimmung des Mitglieds des Vereins die hier eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies betrifft sämtliche der in § 15 UrhG genannten Rechte. Bei Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet sich das ausscheidende Organmitglied sämtliche in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erlangten Unterlagen, Bücher oder sonstige Dokumente an den Verein zurückzugeben. Dazu zählen auch Dokumentationen und Datenträger jeder Art. Weiter verpflichtet sich das ausscheidende Organmitglied zur Löschung sämtlicher Daten und Software, einschließlich der Quell- und Objektcodes. Das ist dem Vorstand des Verein schriftlich zu bestätigen .

Virtuelle/ Online- Mitgliederversammlung

**Oberlandesgericht Hamm
Urteil vom 27.09.2011
I-27 W 106/11**

Nach der herrschenden Auffassung in der Literatur (Palandt-Ellenberger, BGB, 70. Auflage 2011, § 32 Rn 1; Erman-Westermann, BGB, 11. Auflage 2004, § 32 Rn. 3; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Auflage 2010, Rn., 1961 ff.; BeckOK BGB – Schöpflin, Stand 1.3.2011, § 32 Rn. 44 a; Fleck DNotZ 2008, 245; Erdmann MMR 2000, 526; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 18. Auflage 2006, Rn. 155; Burhoff,

Vereinsrecht, 8. Auflage 2011, Rn. 154 a) **sind**

grundsätzlich auch virtuelle

Mitgliederversammlung zulässig. Der Senat schließt sich dieser Auffassung an.

Es folgt aus § 40 BGB, dass der Verein bei der Ausgestaltung seiner Binnenstruktur grundsätzlich frei ist (vgl. Erdmann DNotZ 2008, 245). Zwar ist es nicht möglich, etwa die Mitgliederversammlung, die das oberste Organ des Vereins ist, abzuschaffen. Das Organ der Mitgliederversammlung wird durch die Schaffung eines

virtuellen Verfahrens aber nicht aufgegeben. Es wird lediglich ein bestimmter Modus der Willensbildung geregelt, der von § 32 BGB abweicht.

Mitgliederversammlungen können grundsätzlich als Online-Mitgliederversammlungen stattfinden und folgen mittels geeigneter Software den Grundsätzen geschlossener Benutzergruppen (GBG).

Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden unverzüglich umgesetzt, sofern dies verhältnismäßig und angemessen erfolgen kann. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann per eMail erfolgen.

1. Die teilnahmeberechtigten Mitglieder erhalten einmalige, zu diesem Zwecke vergebene Zugangsdaten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Legitimationsdaten und Passwörter keinem Dritten zugänglich zu machen und streng unter Verschluss zu halten.

Die Teilnahme erfolgt ausschließlich unter Klarnamen, die Teilnehmerliste ist während der Versammlung zugänglich zu halten.

Die Online-Mitgliederversammlung gewährleistet Abstimmungen. Diese erfolgen über Formulare im GBG-Bereich. Zu Beginn jeder Abstimmung ist die Anwesenheit erneut festzustellen.

Durch die Zugangsberechtigung und die Anzeige der IP-Adressen (Internet-Protocol-Adresse) der Teilnehmer sowie die technische Beschränkung auf einmaliges Stimmrecht je Abstimmung sind abgegebene Stimmen authentifiziert.

Aus diesem Grund sind Stimmrechtsübertragungen bei Online-Teilnahme nicht möglich. Bei geheimer Wahl ist das Verfahren der internetgestützten Stimmabgabe zusätzlich so zu gestalten, dass eine persönliche Zuordnung der authentifizierten Stimme nicht mehr möglich ist.

Briefwahl sowie Vertagung sind möglich.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet und beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausnahmen regelt die Satzung.

Die Leitung von Online-Versammlungen wird über Moderatorenrechte für die GBG ausgeübt.

3. Die Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung muss vom Mitglied beantragt werden.

Achtung !!!

**Neue Haftungsbombe
§ 27 Abs. 3 BGB (neu)**

„Ehrenamtlichkeitsklausel“ ab 1.1.2015

§ 27 Abs. 3 BGB (neu)

„ Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 676 entsprechende Anwendung. ***Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig***“

Folgen und Konsequenzen 2013/2014

- 1. Satzungen prüfen**
- 2. Satzung ggf. ändern bis 1.1.2015
(Eintragung in VR!!!)**
- 3. Klare Regelung bei Vergütung des
Vorstandes**
- 4. Keine Regelung in der Satzung:
Nur Aufwändungsersatz zulässig**

Öffnungsklausel „ bezahlter Vorstand“

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand haupt- und / oder nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Ein solcher Beschluss ist aber nur zulässig, wenn keines der Vereinsmitglieder bereit ist, Vorstandsarbeit zu leisten, sich in ein Vorstandsamt gem. §Satzung wählen zu lassen . Vorstandsmitglieder gem. § dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB in Diensten des Vereins gegen Entgelt sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.

IV.

**Satzungsmodernisierung
praktisch**

Inhalte und Hinweise

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr Gemeinnützigkeit

*** klipp und klar formulieren**

***Name hat Unterscheidungskraft**

gewählter Name muss sich unterscheiden von Namen
bereits bestehender Vereine

§ 12 BGB

**„ Name genießt Schutz“
„ Beseitigungs- und
Unterlassungsklage bei
Verletzung des Namens möglich“**

§ 17 ZPO

**Sitz des Vereins bestimmt seinen
allgemeinen Gerichtsstand**

***Zweck sollte dem Katalog des § 52
AO entnommen werden und zwar
„wortwörtlich“ mit Zitat**

***3 – 4 konkrete
Zweckverwirklichungsmaßnahmen
positiv definieren, nicht mehr !!!**

TIPP für die Praxis:

- * Aufbau des „ Jahresberichtes“ an MGV und FA entsprechend der Gliederung in der Satzung.**
- * Berichterstattung nach der Gliederung in der Satzung
Zweckverwirklichungsmassnahme – Aktivitäten des Vereins im Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

GENDER- / Geschlechterklausel

§ 2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3

Mittelverwendung

Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 4

Begünstigungsverbot, Aufwendersatz, Ehrenamtspauschale

**Formulierung der
MUSTERSATZUNG AO/RA Uffeln
übernehmen**

Formulierungsvorschlag I:

§ 4

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Aufwendungsersatzanspruch muss bis spätestens zum 1.3. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, dann ist der Anspruch verwirkt.**

Formulierungsvorschlag II

BaWü:

„ § Vergütungen“

- (1) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.**
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird**

§ 5

Vermögensbindung

Klare Fassung notwendig....

**Anfallberechtigungsklausel
(§ 61 AO)
gemeinnütziger Zweck oder
gemeinnützige Körperschaft**

Formulierungsvorschlag:

***Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie
bei Auflösung des Vereins fällt das
Vermögen des Vereins an***

***.....der /die
es aus ausschliesslich und unmittelbar für
gemeinnützige Zwecke
.....zu verwenden hat.***

§ 6

Mitgliedschaft

- * Natürliche Personen**
- * Juristische Personen**
- * Rechte und Pflichten der Mitglieder**
 - * Eintritt- Austritt – Ausschluss-
Streichung**

BayObLG 25.10.2000 – 3 Z BR 298/00

**Aus der Satzung muss sich
ergeben...**

**wie sich Ein- und Austritt des
Mitgliedes vollzieht, Beitragspflicht
muss dem Grunde nach (das OB)
geregelt sein...**

**TIPP: Keinen Aufnahmezwang
formulieren!**

**„ Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Eine den Aufnahmeantrag ablehnende
Entscheidung bedarf keiner
Begründung“**

Ausschlussverfahren

LG Gießen Urteil 22.2.1995 1 S 403/94

**„ Das Gebot rechtlichen Gehörs bindet
auch die vereinsinterne Gerichtsbarkeit“**

**Ausschluss ohne Anhörung ist nicht
zulässig**

**(Rechtliches Gehör kann aber
nachgeholt werden)**

Ausschlussverfahren

BGH Urteil vom 21.10.1971 II ZR 123/70

Gericht prüft, ob die Maßnahme auf offensichtlich willkürlicher Feststellung und Einordnung von Tatsachen beruhen oder ob die für das Gebrauchmachen von satzungsgemäßen Ausschließungsgründen gewährte Ermessensfreiheit offenbar unbillig gehandhabt wurde.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- * Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen**
- * Dienstpflichten „Hand- und Spanndienste“**
- * Bankeinzugsverfahren/SEPA**
- * Sanktionsklausel bei Verzug
(Streichung!)**

Das **OB** der Beitragserhebung

muss in die Satzung, das **WIE**

kann in eine Beitragsordnung oder in
einen Beitragsbeschluss !

**Zuständigkeiten zur
Beschlussfassung können frei gewählt
werden
(Vorstand und / oder
Mitgliederversammlung)**

Wenn keine Regelung in der Satzung ?

**§ 32 BGB
„ Mitgliederversammlung “**

Aufpassen bei Umlagen !!!

**Maximalhöhe muss sich aus der Satzung
ergeben**

FORMULIERUNGSTIPP:

***.... bis zum ... - fachen des
Jahresmitgliedsbeitrages“***

§ 8

Organe

***Mitgliederversammlung**

***Vorstand**

Weitere Organe ?

**Grundsätzlich möglich !
Nicht zu viel regeln !**

***Beirat**

***Alters- und Ehrenrat**

***Schiedsgericht / *Schlichtungskommission**

***Jugendbeirat**

**Versammlung der Gründungsmitglieder
Etc.**

*** „Frühversammlung“**

§ 9

Vorstand

*** § 26 BGB**

***Selbstergänzungsrecht**

***Aufgabenzuweisungen**

***Beschlußfassung per e-mail,
Telefonkonferenz**

*** Konfliktfälle ?**

Mitgliederversammlung definiert den gesetzlichen Vorstand und die Vorstandsstruktur nach NOTWENDIGKEIT

*** Vorstand gem. § 26 BGB**

***Präsidium**

***geschäftsführender Vorstand**

***erweiterer Vorstand**

***Abteilungsvorstände**

§ 10

Aufgabenverteilung im Vorstand (Kernaufgaben)

Regel:
**Grundsatz der
Gesamtverantwortung
„aller“ Vorstandsmitglieder**

Aufgaben des Vorstandes

„ Definieren !!!“

„... Der Vorstand ist stets zur Erledigung einer Aufgabe verpflichtet, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.. “

(= ALLKOMPETENZ !!!)

AUFGABENKATALOG

**Aufgaben der Vorstandsmitglieder
in die Satzung ?**

**Kernaufgaben, aber nicht alle
Aufgaben im Detail in die Satzung**

FLEXIBILITÄT erhalten

§ 11

Mitgliederversammlung

- * Klare Aufgabenzuweisung und Abgrenzung ggü. Vorstand**
 - * Formalia, Ladungsfristen**
- * Versammlungsleiter als „Chef“**
 - * Möglichkeit eines „externen“ Versammlungsleiters**

§ 32 BGB

**Kompetenz – Kompetenz zu Gunsten
der
Mitgliederversammlung !!!**

PROBLEMFALL

Antragsrecht

Das Antragsrecht ist im BGB nicht geregelt

Klare Regelungen in die Satzung !!!

PROBLEMFALL

Abstimmungen und Wahlen

**Klare Regelungen in die Satzung
betreffend**

- * geheimer Wahl**
- * BLOCKWAHL**
- *Wahlleiter**
- *Wählbarkeit**

Protokollierungsbestimmungen

Klare Definition, was zu protokollieren ist

„ ... Beschlüsse in vollem Wortlaut...“

„ ERGEBNISPROTOKOLL“

Kein epischer Erguss...

**Registerrechtspfleger prüfen hier
verstärkt !!!**

§ 12

Kassenprüfung / Revision

***Kassenprüfer = Buchprüfer**

***Revisor prüft auch
wirtschaftliche Verhältnisse**

Regelungen :

- *Zahl der Kassenprüfer**
- *Umfang der Kompetenzen**
 - *Einsichtsrechte**
 - *Berichtspflicht**

§ 13
Datenschutz,
Persönlichkeitsrechte

**„ Kann- Bestimmung“
(sensible Thematik)**

Systematik des Datenschutzes

§ 28 BDSG

REGEL:

Verarbeitung und Nutzung von Daten sind verboten, es sei denn, eine *Rechtsvorschrift* oder der *Betroffene* erlauben sie.

AUSNAHME: -

Erlaubnis gem. § 28 BDSG
(Katalog prüfen)

Erlaubnis (schriftlich) durch Betroffenen

§ 14

Haftungsbeschränkung

§§ 31 a, 31 b BGB

**Ausschluss der Haftung für
„leichte Fahrlässigkeit“**

§ ...

Haftungsbeschränkung

**Nach §§ 31 a, 31 b BGB in Satzung
übernehmen und die Haftung im Verein
„innen wie aussen“ auf die Fälle der groben
Fahrlässigkeit und des Vorsatzes beschränken**

Leichte Fahrlässigkeit ausschließen

§ 31 a BGB

Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 31b BGB

Haftung von Vereinsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 15

Abteilungen

***rechtlich unselbstständige
Untergliederungen**

***Abteilungsstruktur
(Verweis auf Satzung)**

***Abteilungsvorsitzender**

=

**bevollmächtigter Vertreter oder ggf.
besonderer Vertreter ???**

***Rechnungslegungspflichten**

Clubhausurteil des BGH

**„ Verselbstständigung von
Abteilungen vermeiden durch eine
klare Abteilungsklausel !!!“**

*** Finanzverwaltung prüft hier
verstärkt !!!**

*** ZOFF „ im eigenen Haus
vermeiden“**

§ 16

Auflösung

**Bestimmung der Mehrheiten und
Verfahren bei Auflösung des
Vereins**

§ 17

Salvatorische Klausel

**Regelung für Verfahrensweise bei
Einwendungen von
Registergericht und Finanzamt**

Formulierungshilfe:

„Der Vorstand wird ermächtigt eventuell notwendige Satzungsänderungen auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamtes, die den wesentlichen Kern der beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren, selbstständig vorzunehmen durch einstimmigen Beschluss. Insofern verzichtet die Mitgliederversammlung in einem solchen Fall auf ihre Zustimmungsrechte“

§ 18

Schlussbestimmungen

Beschluss und In-Kraft-Treten

V.

**Satzungsänderungen
Vorgehensweise**

TAKTIK der NEUFASSUNG einer Satzung

- 1. Entwurf fertigen**
- 2. Entwurf im Vorstand diskutieren mit möglichst einstimmiger Beschlussfassung; Text, ggf. Rechtsanwalt konsultieren (www.uffeln.eu)**
 - 3. Entwurf zur Querabstimmung an**
 - 3.1. Finanzamt**
 - 3.2. Registergericht**
- 4. Einladung zur MGV mit Entwurf der Satzung und ggf. Antwortschreiben FA, AG**
 - 4.1. HOTLINE für Fragen der Mitglieder**
 - 4.2. Kritiker einbeziehen**
- 5. MGV, Beratung und Beschlussfassung „en block“**
 - 6. Anmeldung FA, AG**

1.

Vor der Mitgliederversammlung:

**Formulierung Schreiben an
AG / FinA:**

*... übersenden wir ihnen die hier
ausgearbeitete Neufassung der Satzung mit
der Bitte um eine kurze Stellungnahme, ob
ihrerseits gegen die Neufassung
registerrechtliche/gemeinnützigkeitsrechtliche
Bedenken bestehen ?
Vielen Dank für ihre Mühe !*

***Einladung zur MGV**

**Text der Neufassung ist allen
Mitgliedern vor der Sitzung
und mit der Einladung
zuzustellen, ggf. Synopse**

*** Alternativen zur schriftlichen Einladung**

a. Auslage Gemeinde-/Stadtverwaltung

b. Infokasten

c. Homepage

d. e-mail (getrennte Kreise !)

TIPP:

**Schreiben Finanzamt und
Amtsgericht beifügen**

2. In der Mitgliederversammlung

***Kurze Vorstellung der Satzung
(PowerPoint oder Folie), ggf. durch
Externen (www.uffeln.eu)!**

***Beratung der Satzung
(generell oder Punkt für Punkt)**

***Änderungswünsche diskutieren und ggf. einarbeiten abfragen, ob Zustimmung ?**

***Satzung am Ende der Beratung
abstimmen
(Punkt für Punkt oder Satzung als
Ganzes, je nach Gemütslage der
Mitglieder)**

**Abstimmungsergebnis konkret feststellen und
in das Protokoll:**

Anzahl der abgegebenen Stimmen _____

davon gültige Stimmen _____

davon ungültige Stimmen _____

JA- Stimmen _____

NEIN- Stimmen _____

Enthaltungen _____

Ergebnis: angenommen / abgelehnt

3. Nach der Mitgliederversammlung

***Satzungsänderungen in öffentlich
beglaubigter Form anmelden**

bei Registergericht (Vereinsregister)

**bei Finanzamt
(einfache Kopie reicht mit Begleitschreiben
und Protokoll aus)**

Arbeitshilfen und Rechtsprechung

Arbeitshilfen:

**Merkblatt für eingetragene Vereins des
AG Frankfurt am Main, AG Darmstadt**

**www.ag-frankfurt.justiz.hessen.de
www.ag-darmstadt.justiz.hessen.de › **Service** ›
Download**

KG Berlin
Beschluss vom 7.09.2010
1 W 198/10

**Für die registerrechtliche
Anmeldung einer Änderung
des Vorstands (§ 67 BGB)
bedarf es auch eines
urkundlichen Nachweises
der Annahme der Wahl.**

OLG Hamm
Beschluss vom 2.08.2010
15 W 170/10

Bei Einreichung einer Satzungsänderung zum Vereinsregister muss der Satzungstext nicht gesondert datiert und unterschrieben werden.

Da eine besondere Legitimierung des eingereichten Satzungswortlauts gesetzlich nicht vorgesehen ist, erfolgt die Bestätigung des Wortlauts nicht durch die Unterschrift des Vorstands, sondern reicht bereits die Einreichung des Satzungstextes als Anlage zur Anmeldung aus.

OLG Celle
Beschluss vom 01.07.2010
20 W 10/10

Besteht der Vorstand eines Vereins aus mehreren Personen (§ 26 Abs. 2 BGB), muss die Satzung des Vereins eine Mindestzahl der Vorstandsmitglieder bestimmen, um den Anforderungen des § 58 Nr. 3 BGB zu genügen.

**Oberlandesgericht Hamm
Beschluss vom 12.08.2010
15 W 377/09**

Bei der Prüfung der Erstanmeldung eines Vereins hat das Registergericht die Satzung daraufhin zu überprüfen, ob sie den Erfordernissen der §§ 57, 58 BGB entspricht und in ihr alle Rechtsverhältnisse des Vereins ohne Gesetzesverstoß geregelt sind; eine weitergehende Inhaltskontrolle der Satzungsbestimmungen ist dagegen nicht Sache des Registergerichts.

VI.

Aus dem prallen Satzungsleben

**„ Was man so alles in Satzungen
lesen und finden kann....“**

Gemeinnützigkeitsklausel in § 1

Gesundheitsbestimmungen

**„ keine Ansprüche bei Austritt aus dem
Verein“**

**„ Politische und religiöse Bestrebungen
sind nicht statthaft“**

**„ Die Konzerte werden von den
Mitgliedern selbst dargeboten und sollen
ein der volkskulturellen Arbeit
entsprechendes Niveau erreichen“**

**„ Politische und religiöse Lehrmittel sind
ausgeschlossen“**

**„ Aktive sind zur Teilnahme an den
Gesangstunden verpflichtet“**

„ Solange sieben Mitglieder auf Fortführung des Vereins bestehen, kann eine Auflösung unter keinen Umständen erfolgen“

„ Rechte am Vermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft“

„ Die Bekleidung von Ehrenämtern in anderen Vereinen bei einem Ehrenamt im eigenen Verein ist nur statthaft mit der Genehmigung des Vorstandes“

„ Der Schatzmeister ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren“

**„ Die Amtsdauer des Vorstandes läuft
von Hauptversammlung zu
Hauptversammlung“**

**„ Zweck des Vereins ist die Pflege der
Kameradschaft.... “**

**„ Der jeweilige Fürst ... ist
Ehrenpräsident des Clubs... “**

**„ Der Vorsitzende ist in geheimer
Abstimmung zu wählen“**

**„ Die Abstimmungsart bestimmt der
Versammlungsleiter“**

**„ Geheime Abstimmung, wenn 1/5 der
erschiedenen Mitglieder dies beantragt“**

„ Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 25 Mitglieder anwesend sind“

„ Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristische Personen und Firmen erwerben“

**Die Farben des Vereins sind blau- weiß.
Die Vereinsflagge ist ein weisser Wimpel
mit blauer Umrandung, mit einer
waagrechten blauen Linie und blauer
Inscription.... “**

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit
Viel Erfolg und weiter Spaß im
Ehrenamt**

Ihr

Malte Jörg Uffeln